

Satzung
-Kostenordnung-
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Auggen
vom

Aufgrund des § 4 der GO in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. 1983 S. 577) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 27.11.1978 (Ges.Bl. 1979 S.2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 05. November 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Auggen verlangt die Gemeinde Auggen Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und § 2 dieser Satzung nicht unentgeltlich sind.

(2) Der Kostenpflicht unterliegen nach § 3641 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes insbesondere:

- a) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
- b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
- c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
- d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 Ziff. a-c erforderlich ist;
- e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
- f) der Feuersicherheitsdienst bei Ausstellungen, Versammlungen und bei sonstigen Veranstaltungen in der Winzerhalle sowie auf Märkten.

(3) Alle anderen Leistungen der Feuerwehr sind gemäß des Feuerwehrgesetzes kostenpflichtig. Hierunter fällt auch die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.

(4) Desweiteren sind nach § 27 des Feuerwehrgesetzes Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der sonstigen Amtshilfe kostenpflichtig.

(5) Von der Kostenerhebung soll abgesehen werden, wenn die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 2 Kostenfreiheit

Kosten werden nicht erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:

- a) Gefahren und Schäden durch Brände,
- b) öffentliche Notständen, die durch Naturereignisse und dergleichen verursacht sind,
- c) Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen soweit nicht eine Kostenpflicht nach § 1 besteht.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist:

- a) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verursacher
- b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b) der Fahrzeughalter
- c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. c) der Unternehmer od. Betreiber
- d) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. f) der Veranstalter
- e) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
- f) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- g) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
- h) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Personen, die die Feuerwehr unbefugt alarmiert hat, verpflichtet ist,
- i) bei den von Privatfeuermeldeanlagen ausgehenden Fehlalarmierungen der Betreiber (Eigentümer oder Besitzer)

- j) bei Überlandhilfe der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem die Hilfe geleistet worden ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Kostenmaßstab und Kostensätze

(1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Leistungen der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeugen und Geräten berücksichtigt.

(2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:

- a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
- b) den Grund- und Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
- d) den Kilometerkosten für die von den einzelnen Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück sowie etwaige Fahrtstrecken während des Einsatzes,
- d) den Kosten für die verbrauchten Materialien

(3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistungen erbracht werden konnten; Pauschalen reduzieren sich nicht. Beim Personalaufwand können zusätzlich noch die Arbeitsstunden für die Reinigung der Geräte und persönlichen Ausrüstung mit angerechnet werden. Im Höchstfall jedoch zwei Stunden je eingesetztem Feuerwehrmann. Ausgenommen von Satz 1 sind die vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen.

(4) Die Betriebskosten der Fahrzeuge und Geräte errechnen sich nach der Zeit des Betriebes der Fahrzeuge und Fahrzeugeinrichtungen sowie der Geräte am Einsatzort.

(5) Bei Stundensätzen zählen die angefangenen Stunden bis zu 30 Min. als 1/2 Std., darüber hinaus als volle Stunde. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.

(6) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

(7) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Gemeinde zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 15% berechnet.

(8) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgeschrieben ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung der Feuer-wehr.
- (2) Bei Ausstellung eines Kostenbescheides wird die Kostenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auggen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Auggen, den 06. November 1991

gez.

Albert Gamb
Bürgermeister